

Stadt Osterwieck

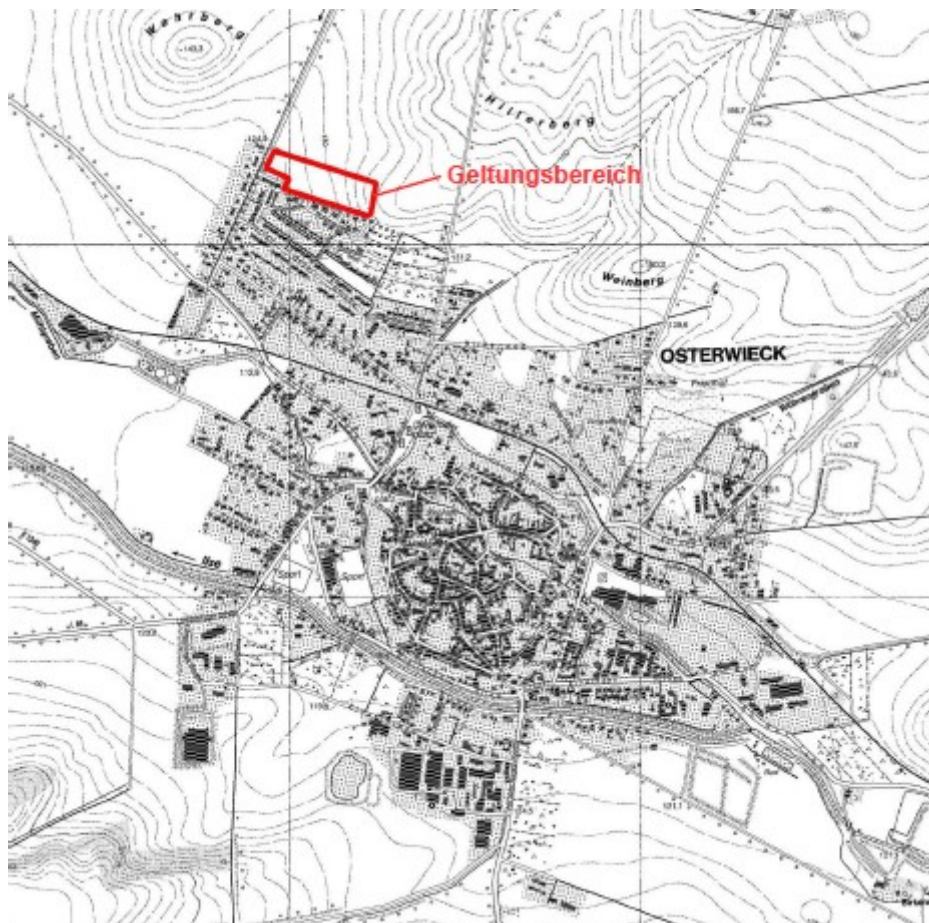
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Wohnungsbau „Am Kälberbachsweg“ und seiner 2. Änderung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 09.04.2026 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Wohnungsbau „Am Kälberbachsweg“ und seiner 2. Änderung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen.

Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

1. Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Wohnungsbau „Am Kälberbachsweg“ und seiner 2. Änderung
Gemarkung Osterwieck, Flur 6, Flurstück 41/2

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet



Osterwieck

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 I BauGB zum Vorentwurf der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Wohnungsbau „Am Kälberbachsweg“, der Stadt Osterwieck und seiner 2. Änderung bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird durchgeführt im Zeitraum

vom 27.07.2026 bis einschließlich 27.08.2026.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:
<https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de>

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:
https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 09.07.2025

Heinemann
Bürgermeister